



2020/2531(RSP)

21.2.2020

ENTWURF EINES ENTSCHLIESSUNGSANTRAGS

eingereicht im Anschluss an die Anfragen zur mündlichen Beantwortung
B9-0000 und B9-0000

gemäß Artikel 136 Absatz 5 der Geschäftsordnung

zu einer Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien
(2020/2531(RSP))

**Maria Spyrali, Maria Arena, Frédérique Ries, Sven Giegold, Oscar Lancini,
Pietro Focchi, Anja Hazekamp**
im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

B9-0000/2020

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu einer Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien
(2020/2531(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ („7. UAP“) und seine Vision bis 2050,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur („REACH-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette,
- unter Hinweis auf die Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2017/2398 vom 12. Dezember 2017, (EU) 2019/130 vom 16. Januar 2019 und (EU) 2019/983 vom 5. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Juni 2019 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer Strategie der Union für eine nachhaltige Chemikalienpolitik“,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und auf die Nachhaltigkeitsziele,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Oktober 2019 mit dem Titel „Mehr Kreislaufwirtschaft – Übergang zu einer nachhaltigen Gesellschaft“,
- unter Hinweis auf die politischen Leitlinien der Kommission 2019–2024 und insbesondere das Null-Schadstoff-Ziel für Europa,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. November 2018 mit dem Titel „Ein sauberer Planet für alle – Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ (COM(2018)0773) und auf die eingehende Analyse, mit der diese Mitteilung untermauert wird¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2018 mit dem Titel „Gesamtbericht der Kommission über die Anwendung der REACH-Verordnung und die Überprüfung bestimmter Elemente – Schlussfolgerungen und Maßnahmen“ (COM(2018)0116) und auf die dazugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. November 2018 mit dem Titel „Für einen umfassenden Rahmen der Europäischen Union für endokrine Disruptoren“ (COM(2018)0734),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. November 2018 mit dem Titel „Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel im Hinblick auf Stoffe mit endokrin wirksamen Eigenschaften“ (COM(2018)0739),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. Juni 2019 mit dem Titel „Ergebnisse der Eignungsprüfung der relevantesten Rechtsvorschriften über Chemikalien (ohne REACH-Verordnung) und dabei festgestellte Herausforderungen, Lücken und Schwachstellen“ (COM(2019)0264),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. April 2009 zu Regelungsaspekten bei Nanomaterialien (2008/2208(INI)),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 2015 zu dem Thema

¹ https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/docs/pages/com_2018_733_analysis_in_support_en_0.pdf

- „Ressourceneffizienz: Wege zu einer Kreislaufwirtschaft“ (2014/2208(INI)),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2018 zur Umsetzung des Siebten Umweltaktionsprogramms (2017/2030(INI)),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2018 zu dem Thema „Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht“ (2018/2589(RSP)),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Januar 2018 über die Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht (COM(2018)0032) und die zugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2018)0020),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2018 zur europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft (2018/2035(INI)),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2018 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über Pflanzenschutzmittel (2017/2128(INI)),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2019 zu dem Zulassungsverfahren der EU für Pestizide (2018/2153(INI)),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (2017/2284(INI)),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. April 2019 zu einem umfassenden Rahmen der Europäischen Union für endokrine Disruptoren (2019/2683(RSP)),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (2019/2956(RSP)),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom xx.xx.2020 zu einem strategischen Ansatz für Arzneimittel in der Umwelt (2019/2816(RSP)),
 - unter Hinweis auf den Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 29. April 2019 mit dem Titel „Global Chemicals Outlook II – From Legacies to Innovative Solutions: Implementing the 2030 Agenda for Sustainable Development“ (Zweiter Weltchemikalienbericht – Von Altlasten zu innovativen Lösungen: Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung),
 - unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Umweltagentur vom 4. Dezember 2019 mit dem Titel „Die Umwelt in Europa – Zustand und Ausblick 2020“ (SOER 2020),
 - unter Hinweis auf die von der Kommission in Auftrag gegebene Studie vom August 2017 mit dem Titel „Study for the strategy for a non-toxic environment of the 7th Environment Action Programme“ (Studie zur Strategie des Siebten

Umweltaktionsprogramms für eine schadstofffreie Umwelt)²,

- unter Hinweis auf die vom PETI-Ausschuss des Europäischen Parlaments in Auftrag gegebene Studie vom Januar 2019, die im Mai 2019 aktualisiert wurde, mit dem Titel „Endocrine Disruptors: From Scientific Evidence to Human Health Protection“ (Chemikalien mit endokriner Wirkung: von wissenschaftlichen Erkenntnissen hin zum Schutz der menschlichen Gesundheit)³,
 - unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu einer Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien (O-000000/2019 – B9-0000/2019),
 - gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entwurf einer Entschließung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
1. begrüßt das Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt;
 2. fordert die Kommission auf, eine Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien auszuarbeiten, mit der effektiv für ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gesorgt und die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien auf ein Minimum verringert wird;
 3. hebt hervor, dass die neue Strategie mit den sonstigen politischen Zielen des Grünen Deals kohärent sein und sie ergänzen sollte;
 4. ist der Ansicht, dass die Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien Kohärenz und Synergien zwischen dem Chemikalienrecht (etwa mit Blick auf REACH, CLP, POPs, Quecksilber, Pflanzenschutzmittel, Biozide) und den damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften der Union wie etwa konkreten Produktvorschriften (beispielsweise für Spielwaren, Kosmetika, Lebensmittelkontaktmaterialien, Bauprodukte, Verpackungen), allgemeinen Produktvorschriften (etwa Ökodesign, Öko-Label), den Rechtsvorschriften über Umweltmedien (z. B. Wasser und Luft) und den Rechtsvorschriften über Industrieanlagen (etwa Industrieemissionsrichtlinie, Seveso-III-Richtlinie) schaffen sollte;
 5. hebt hervor, dass die Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien auf die Maßnahmenhierarchie beim Risikomanagement ausgerichtet sein muss, die der Vorbeugung einer Exposition, der Beseitigung und der Substitution Vorrang vor Kontrollmaßnahmen einräumt;
 6. betont, dass die Strategie dem Vorsorge- und dem Verursacherprinzip uneingeschränkt Rechnung tragen sollte;
 7. hebt hervor, dass die neue Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien auf belastbaren und aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen sollte und dass die daran anknüpfenden Regulierungsmaßnahmen mit Folgenabschätzungen einhergehen

² <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/89fbbb74-969c-11e7-b92d-01aa75ed71a1>

³ [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/608866/IPOL_STU\(2019\)608866_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/608866/IPOL_STU(2019)608866_EN.pdf)

sollten, in die die Beiträge einschlägiger Interessenträger einfließen;

8. bekräftigt, dass alle Regelungslücken im Chemikalienrecht der EU geschlossen werden sollten und dass die neue Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien wirksam zur raschen Substitution besonders besorgniserregender Stoffe und anderer gefährlicher Chemikalien, einschließlich Chemikalien mit endokriner Wirkung, sehr persistenter Chemikalien, Nervengiften und immuntoxischer Stoffe, sowie zur Bekämpfung der Kombinationseffekte von Chemikalien und Nanoformen von Stoffen und der Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien aus Produkten beitragen sollte; weist erneut darauf hin, dass bei einem Verbot dieser Chemikalien alle Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden sollten;
9. unterstreicht die Notwendigkeit eines klaren Bekenntnisses zur Bereitstellung von Mitteln für verbesserte Forschung nach sichereren Alternativen und zur Förderung der Substitution schädlicher Chemikalien, einer schadstofffreien Produktion und von nachhaltigen Innovationen;
10. bekräftigt, dass Tierversuche mithilfe neuer methodologischer Wege auf ein Minimum reduziert werden müssen, und fordert diesbezüglich intensivere Bemühungen und eine Aufstockung der Finanzmittel, damit nicht nur bei Kosmetika, sondern in alle einschlägigen Rechtsvorschriften Unbedenklichkeitsprüfungen aufgenommen werden können, die nicht auf Tierversuchen beruhen; bedauert, dass nach wie vor Hindernisse für die Verwendung und die Akzeptanz von alternativen (nicht auf Tierversuchen beruhenden) Testmethoden für Regulierungszwecke bestehen, was teilweise mit Lücken in den verfügbaren einschlägigen Leitlinien zusammenhängt⁴; fordert Maßnahmen, damit hier Abhilfe geschaffen wird;
11. ist der Ansicht, dass die Strategie den Rückgriff auf eine allgemeine Risikobewertung auf die gesamten Rechtsvorschriften ausweiten sollte;
12. fordert die Kommission auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit die Kombinationswirkungen in allen einschlägigen Rechtsvorschriften umfassend angegangen werden, wozu auch die Entwicklung neuer Testmethoden und erforderlichenfalls die Überarbeitung der Datenanforderungen gehören;
13. begrüßt den Grundsatz „Ein Stoff – eine Risikobewertung“, der bewirkt, dass die Ressourcen der Agenturen und wissenschaftlichen Gremien der Union besser eingesetzt werden, Doppelarbeit vermieden wird, das Risiko unterschiedlicher Ergebnisse von Bewertungen gemindert wird, rascher Kohärenz im Chemikalienrecht erzielt wird und für einen besseren Gesundheits- und Umweltschutz sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Industrie gesorgt wird;
14. hält eine stärker integrierte Vorgehensweise bei der Bewertung von Chemikalien mit ähnlichen Gefahren, Risiken oder Funktionen als Gruppe für geboten; fordert die Kommission deshalb auf, sowohl bei der Evaluierung als auch bei den daran anknüpfenden Regulierungsmaßnahmen vermehrt auf ein Gruppenkonzept zurückzugreifen, damit beklagenswerte Substitutionen vermieden werden; hebt

⁴ Ergebnisse der Eignungsprüfung der relevantesten Rechtsvorschriften über Chemikalien (ohne REACH-Verordnung) und dabei festgestellte Herausforderungen, Lücken und Schwachstellen (COM(2019)0264).

hervor, dass das Konzept „Ein Stoff – eine Risikobewertung“ der Entwicklung eines Gruppenkonzepts, mit dem Stofffamilien in ihrer Gesamtheit bewertet werden können, weder entgegenstehen noch sie verhindern sollte;

15. ist der Ansicht, dass es Regulierungsmaßnahmen zum Schutz gefährdeter Gruppen bedarf; fordert die Kommission auf, eine übergreifende Definition gefährdeter Gruppen anzunehmen, Risikobewertungen anzupassen und den Schutz gefährdeter Gruppen im gesamten Chemikalienrecht zu harmonisieren;
16. fordert, dass die Strategie die Umsetzung der REACH-Verordnung mit Blick auf Registrierung, Bewertung und Zulassung verbessert; bekräftigt den Grundsatz „Ohne Daten kein Markt“; fordert, dass sichergestellt wird, dass Registrierungs dossiers auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zwingend aktualisiert werden; fordert Transparenz bei der Einhaltung der Registrierungsauflagen und fordert, dass die ECHA ausdrücklich autorisiert wird, bei wiederholten Verstößen Registrierungsnummern zu entziehen;
17. vertritt die Auffassung, dass Stoffe besser und schneller geprüft werden müssen;
18. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, keine Stoffe zuzulassen und keine Produkte freizugeben, wenn die Datensätze über die Gesundheits- und Umweltrisiken nicht vollständig sind;
19. fordert die Kommission auf, eine schnelle, effiziente und transparente behördliche Kontrolle schädlicher Chemikalien zu ermöglichen und ein Frühwarnsystem zu konzipieren und einzuführen, mit dem neue und aufkommende Risiken ermittelt werden, damit von Anfang an rasch regulierend eingegriffen werden kann;
20. hebt hervor, dass die Rechtsvorschriften über Lebensmittelkontaktmaterialien überarbeitet werden sollten;
21. ist besorgt über die zahlreichen Unstimmigkeiten in den Rechtsvorschriften der Union über PBT und vPvB, die bei der Eignungsprüfung aufgedeckt wurden; fordert die Kommission auf, im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien einen eindeutigen Aktionsplan und Rechtsetzungsvorschläge darüber auszuarbeiten, wie sämtliche persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen sowie sehr persistente und sehr bioakkumulierbare sowie persistente und mobile Chemikalien in allen einschlägigen Rechtsvorschriften und Umweltmedien wie etwa im Aktionsplan zum schrittweisen Ausstieg aus allen nicht wesentlichen Anwendungszwecken von perfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) behandelt werden können;
22. bekräftigt seine Forderungen vom 18. April 2019 nach einem umfassenden Rahmen der Union für Chemikalien mit endokriner Wirkung (EDC) und insbesondere die Forderung nach einer horizontalen Definition für vermutete sowie für bekannte und wahrscheinliche EDC auf der Grundlage der Definition der WHO, die im Einklang mit der Einstufung von CMR-Stoffen gemäß der CLP-Verordnung steht, nach einer entsprechenden Überarbeitung der Datenanforderungen, nach einer effektiven Minimierung der Gesamtexposition von Menschen und der Umwelt gegenüber EDC, nach Legislativvorschlägen zur Aufnahme konkreter Bestimmungen über EDC in die Rechtsvorschriften über Spielwaren und Kosmetika, nach der Gleichbehandlung von

- EDC mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen und nach der Überarbeitung der Verordnung über Lebensmittelkontaktmaterialien, damit EDC durch andere Stoffe ersetzt werden;
23. bekräftigt seine Forderung vom 14. März 2013, wonach EDC als Stoffe ohne Schwellenkonzentration eingestuft werden sollten;
 24. fordert die Kommission auf, neue Gefahrenklassen in die CLP-Verordnung aufzunehmen (etwa für EDC);
 25. hebt hervor, dass die Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien die Bewertung komplexer Stoffe (beispielsweise von Stoffen mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung (UVCB)) und die Registrierung von Polymeren verbessern sollte, indem sie insbesondere die ECHA bei der Weiterentwicklung der bereits eingeführten Lösungen (beispielweise des Stoffidentitätsprofils) unterstützt; fordert die Entwicklung spezifischer Methoden zur Bewertung dieser Art Stoffe, die eine solide wissenschaftsbasierte Vorgehensweise ermöglichen und praxistauglich sind;
 26. fordert, dass die Rechtsvorschriften über Pflanzenschutzmittel uneingeschränkt umgesetzt werden; ersucht die Kommission, die Ergebnisse der REFIT-Prüfung dieser Rechtsvorschriften schnellstmöglich zu veröffentlichen; fordert die Kommission auf, die generelle Verbreitung von Pestiziden mit geringem Risiko in Europa zu beschleunigen und die Abhängigkeit von Pestiziden zu verringern, damit die Ziele der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden verwirklicht werden, und Landwirte hierbei zu unterstützen;
 27. hebt die besorgniserregende Verzögerung bei der Umsetzung des Prüfprogramms hervor und betont, dass biozide Wirkstoffe, Beistoffe und Fertigprodukte (erneut) rascher und umfassend auf Unbedenklichkeit – auch mit Blick auf endokrinschädigende Eigenschaften – bewertet werden müssen, damit für den Schutz der Gesundheit der Bürger und den Schutz der Umwelt gesorgt ist;
 28. hält es für geboten, dass schadstofffreie Materialkreisläufe entwickelt werden; bekräftigt, dass Vermeidung im Einklang mit der Abfallhierarchie Vorrang vor Recycling hat und dass Recycling dementsprechend nicht als Rechtfertigung dafür herangezogen werden sollte, die Verwendung gefährlicher Altlaststoffe zu verstetigen;
 29. ist der Ansicht, dass die Offenlegung – für Verbraucher und Recyclingbetriebe – sämtlicher gefährlicher Chemikalien in Erzeugnissen entlang der Lieferkette eine Voraussetzung für schadstofffreie Materialkreisläufe ist;
 30. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass rasch ein nutzerfreundliches öffentliches Informationssystem für gefährliche Stoffe, die in Materialien, Erzeugnissen und Abfällen enthalten sind, eingerichtet und in allen Sprachen der Union zur Verfügung gestellt wird;
 31. weist darauf hin, dass die Strategie der Chemieindustrie bei der Verwirklichung von Klimaneutralität und der Null-Schadstoff-Ziele zur Seite stehen, das gute Funktionieren des Binnenmarkts unterstützen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovation der EU-Wirtschaft stärken sollte;

32. fordert, dass KMU bei der Einhaltung des Chemikalienrechts der EU unterstützt werden;
33. hebt hervor, dass Rechtsvorschriften maßgeblich dafür sind, dass der Weg hin zu den für den Übergang zu einer nachhaltigen und kreislauforientierten Chemiebranche erforderlichen Innovationen und zu langfristigen Investitionen eingeschlagen wird;
34. betont, dass mit dem Chemikalienrecht der Union Anreize für nachhaltige Chemie, Materialien (einschließlich Kunststoffen) und Technologien gesetzt werden müssen, wozu auch nichtchemische Alternativen gehören, die von Natur aus unbedenklich und schadstofffrei sind;
35. ruft in Erinnerung, dass die Einnahmen der ECHA aus Gebühren deutlich sinken werden; fordert einen tragfähigen Finanzierungsmechanismus, damit der ordnungsgemäße Betrieb der Agentur langfristig gesichert ist und die Unwirtschaftlichkeiten aufgrund der Trennung der Haushaltslinien beseitigt werden, sodass die Ressourcen, die erforderlich sind, damit die Agentur die zunehmenden Anforderungen bei ihren aktuellen Aufgaben erfüllen kann, und hinreichende zusätzliche Mittel für möglicherweise erforderliche Zusatzaufgaben bereitgestellt werden;
36. fordert, dass das Chemikalienrecht der Union uneingeschränkt umgesetzt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, ausreichende Kapazitäten für eine bessere Durchsetzung des Chemikalienrechts der EU einzuplanen, und ersucht die Kommission und die ECHA, ihnen hierbei angemessene Unterstützung zu leisten;
37. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass eingeführte Erzeugnisse denselben Normen genügen, die für in der Union hergestellte Chemikalien und Erzeugnisse gelten; vertritt die Auffassung, dass in der Union und an ihren Grenzen verstärkt kontrolliert werden sollte, ob die Normen eingehalten werden;
38. ist der Ansicht, dass auf der internationalen Bühne für die Unbedenklichkeitsstandards der Union für Chemikalien geworben werden sollte;
 - o
 - o o
39. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.